

Ministerial-Bekanntmachung,

die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung betreffend,

vom 30. September 1888.

(Abgedruckt in Nr. 43 des Amts- und Verordnungsblattes).

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird in Ausführung eines von dem Bundesrathe am 5. Juli d. J. gefaßten Beschlusses über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen unter Wiederaufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Februar 1880 (Gesetzsammlung Nr. 420 — Amts- und Verordnungsblatt Nr. 6) hierdurch verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Für alle unter militärischer Begleitung stattfindenden Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen auf Landwegen gelten die unten folgenden Zusatzvorschriften zu den in Folge des Bundesrathsbeschlusses vom 13. Juli 1879 seitens der einzelnen Bundesregierungen erlassenen

Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, vom 4. Februar 1880 (Gesetzsammlung Nr. 420.)

Bei Versendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung ohne militärische Begleitung sind die vorerwähnten Bestimmungen mit der Einschränkung maßgebend, daß die vorschriftsgemäße Einrichtung, Bezeichnung und Verpackung der Behälter durch den seitens der absendenden Behörde ausgefertigten Frachtschein als nachgewiesen anzusehen ist und nicht der polizeilichen Prüfung unterliegt.

Welchen Sendungen ein militärisches Begleitkommando beizugeben ist, sowie die Zusammenfassung und Stärke des letzteren bestimmt die Militär- beziehungsweise Marinebehörde.

Zu §§ 1 und 2.

a) Die nachstehenden Vorschriften beziehen sich nur auf diejenigen Sprengstoffe und Munitionsgegenstände, welche in Ausführung des § 35 Ziffer 7 der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedens-Transport-Ordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundes-